

Berlin, 24. Decbr. Der Minister des Innern, Graf zu Eulenburg, hat in einem Circular-Erlaß vom 10. d. Mts. an sämtliche Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten u. s. w. die Art der Mitwirkung näher bezeichnet, welche er von Seiten der Verwaltungsbeamten erwartet. Der Erlaß weist darauf hin, daß die Regierung gegenwärtig einen um so kräftigeren Beistand ihrer Beamten in Anspruch nehmen müsse, als durch die Einführung freier Institutionen dem Beamtenstande wesentlich die Aufgabe zugewiesen wird, eine Stütze der verfassungsmäßigen Rechte der Krone zu sein. Dazu sei es aber unerlässlich, daß überall in der Verwaltung Einheit des Geistes und Willens, Entschiedenheit und Energie hervortrete, damit die Autorität des königlichen Regiments nicht durch Zwiespalt seiner Organe in der öffentlichen Meinung geschwächt und erschüttert werde. Jeder Unbefangene wird einsehen, daß diese Prinzipien in jedem Staate, namentl. aber in einem constitutionellen, die maßgebenden der Verwaltung sein müssen. Der Natur der Sache nach vermag ein organisches Wesen überhaupt nur dann seinen Zweck zu erfüllen, wenn seine einzelnen Organe vollständig in einander greifen und keins derselben das andere stört und hemmt. In noch höherem Grade findet dies auf den Staat, als einen Gesamt-Organismus, Anwendung. Hier sind die Beamten die Organe des Regierungssystems, und der leitende Wille würde unvermögend sein, die von ihm zum Wohle des Staates zu vollziehende Aufgabe zu erfüllen, wenn die zu deren Ausführung dienenden Organe ihre kräftige Mitwirkung entweder versagen, oder gar durch ihre politische Thätigkeit die Bestrebungen einer den Regierungszwecken feindlich entgegenstehenden Partei fördern wollten. Die Beamten, welche ganz besonders in Preußen als Mitträger der obrigkeitlichen Autorität einen ebenso berechtigten als bedeutsamen Einfluß auf die Angehörigen ihres Wirkungskreises üben, haben daher die unabweißliche Pflicht, diesen Einfluß nicht gegen die Regierung wirken zu lassen, den sie gerade ihre Stellung u. ihren Einfluß verdanken. Ist die Beobachtung dieser Grundsätze schon in jedem Staatswesen als Regel festzuhalten, wenn nicht eine Anarchie in der Verwaltung hereinbrechen soll, so werden sie vollends im constitutionellen Staate zur unerlässlichen Nothwendigkeit, wo die leitenden Minister für den ganzen Umfang ihres Wirkungskreises sowohl der Landesvertretung als der Krone gegenüber die gesetzliche Verantwortung zu übernehmen haben. Ueberdies führt die constitutionelle Staatsform erfahrungsmäßig — und Preußen hat diese Erfahrung erst jüngst machen müssen — leicht dahin, daß regierungsfeindliche Parteien das Ziel verfolgen, die verfassungsmäßigen Rechte des Königs zu Gunsten einer sogenannten parlamentarischen Regierung zu schwächen und zum Nachtheil des Staates, wie zum Verderben aller gesetzlichen Freiheit selbst, die Krone zu einem wesenlosen Schatten herabzudrücken.

Darum bedarf keine Staatsform mehr als die constitutionelle eines starken Königthums, und diejenigen Organe der Verwaltung, welche auf Schwächung u. Untergrabung der Königl. Autorität direct oder indirect hinarbeiten, reißen mit eigenen Händen die geheiligten Säulen der staatlichen Ordnung ein. Des Königs Maj. hat es wiederholt und z. B. in seiner Antwort an die Deputation ausgesprochen, welche eine Ergebenheits-Adresse aus dem Kreise Marienwerder überreichte, daß es einer starken Krone zum Wohle des Landes bedürfe. „Ich bin ganz entschieden,“ so lauteten die Königlichen Worte an die erwähnte Deputation, „von den verfassungsmäßigen Rechten, also der Macht der Krone, nichts zu entäußern. Ich werde Mich durch nichts ableiten lassen von den Zielen, die Ich seit Übernahme der Regentschaft verfolge, weil sie zum Wohle u. zur Macht Meines ganzen Landes dienen; dieses bedarf einer starken Krone u. s. w.“ Mit vollem Recht spricht es deshalb der Erlaß des Ministers des Innern vom 10. d. Mts. aus, daß dem Beamtenstande wesentlich die Aufgabe zugewiesen sei, die verfassungsmäßigen Rechte des Thrones zu stützen; und mit vollem Recht erwartet die Königl. Staatsregierung, daß die Beamten dieser ihrer Aufgabe sich stets bewußt sein und ihr amtliches und namentlich ihr politisches Verhalten gewissenhaft danach regeln werden.

Berlin, 26. Decbr. Vorgestern fand in dem auswärtigen Amt ein dreistündiger Ministerrath statt, nach dessen Beendigung Herr v. Bismark Sr. Majest. dem Könige Bericht erstattete. Es handelte sich, wie man hört, um Budget-Angelegenheiten. Man versichert, daß die Meinungsäußerungen im Verlauf der jüngst abgehaltenen militairischen Conferenzen zu weiteren Beschlüssen in Betreff von Ersparnissen in der Militair-Verwaltung geführt haben; so namentlich ist man Willens, während des ganzen nächsten Jahres keine neuen Ausrüstungsgegenstände zu beschaffen, sondern die vorhandenen Bestände zu verbrauchen. Die frühere Entlassung der Reservisten und spätere Einstellung der Rekruten soll in dem Umfange fortgeführt werden, daß man für die Aufstellung des Militair-Stats pro 1863 und 1864 die Kosten der zweijährigen Dienstzeit als Grundlage der Berechnung wird anzunehmen im Stande sein.

Der Prinz Albrecht von Preußen hat in Petersburg in Folge im Kaukasus bei einem Gefecht bewiesenen Tapferkeit das St. Georgskreuz erhalten; diesen Orden besitzen in der preussischen Königsfamilie außerdem noch Se. Maj. der König, der Prinz Friedrich Karl, der Prinz Friedrich.

London, 27. Decbr. Die heutige „Times“ bringt folgende Depesche aus Newyork vom 17. d.: Die Fredericksburger Schlacht am Sonnabend war die unglücklichste für die Unionisten. Sie verloren mindestens 10 Tausend Mann.